



GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1
www.frauenstein.gv.at

Zahl: Bau 131-9/2025-042

Betr.: **Kundmachung**

Tel. +43 (0)4212/2751-24

Fax +43 (0)4212/2751-22

Datum: 13.11.2025

Auskünfte: Christian Salbrechter

e-mail: [christian.salbrechter@](mailto:christian.salbrechter@ktn.gde.at)

ktn.gde.at

KUNDMACHUNG

Der Bauwerber Herr Thomas Pirmann, Schaumboden 26, 9300 Schaumboden hat mit der Eingabe vom 05.11.2025 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Zu- und Umbau beim best. Wohnhaus** auf dem/den Grundstück(en) Nr.: **120/1** u. Nr.: **874**, KG: **Schaumboden**, in Schaumboden 26, 9300 Schaumboden, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Frauenstein ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Freitag, den 28.11.2025 um 08:30 Uhr,

an.

Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF. (AVG) bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärung in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen, liegen beim Gemeindeamt Frauenstein, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge:

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Im Zuge der Niederschrift sind vom Bauwerber die betreffenden Bundesverwaltungsabgaben zu entrichten. Die Höhe der Abgaben wird im Zuge der Niederschrift auf Basis der verfahrensgegenständlichen Unterlagen (Ansuchen, Niederschrift, Planbeilagen etc.) ermittelt.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhaben mit genauer Höhenangabe an Ort und Stelle auszupflocken und die Grenzen des Baugrundstückes (Grenzsteine, Grenzpunkte) sichtbar zu machen.

Der Bürgermeister:
Harald Jannach e.h.

F.d.R.d.A.:



(Christian Salbrechter)

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

angeschlagen am: 13.11.2025

abgenommen am: